

Allgemeine Einnahmenaufteilungsbedingungen auf den so genannten Nebenbahnen der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS)

I. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einnahmenaufteilungsbedingungen findet Anwendung auf alle Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den Nebenbahnen, welche auf freiwilliger Basis in kommunalen Auftrag erbracht werden und den Tarif des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) anwenden und anerkennen.
- (2) Als Nebenbahnen im Sinne dieser Allgemeinen Einnahmenaufteilungsbedingungen gelten zum Zeitpunkt 01.01.2019 die Eisenbahnstrecken
 - a) R21 Schorndorf – Rudersberg Oberndorf (Wieslauffalbahn)
 - b) R61 Korntal – Heimerdingen (Strohgäubahn)
 - c) R72 Böblingen – Dettenhausen (Schönbuchbahn)
 - d) R 73 Herrenberg – Tübingen (Ammertalbahn)
 - e) R82 Nürtingen – Neuffen (Tälesbahn)
- (3) Sofern Stadt- bzw. Straßenbahnverkehre im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes Bestandteil der Einnahmenaufteilung der Verbundstufe II werden, so erfolgt diese über eine Integration in diese Allgemeinen Einnahmenaufteilungsbedingungen. Stadtbahnverkehre werden damit Eisenbahnverkehren auf Nebenbahnen gleichgestellt.
- (4) Die Trägerschaft der jeweiligen Landkreise bzw. Zweckverbände für den Betrieb bleibt von den Regelungen dieser Allgemeinen Einnahmenaufteilungsbedingungen unberührt.
- (5) Anspruchsberechtigt sind in Abhängigkeit von der Art der Bestellung des SPNV entweder die Eisenbahnverkehrsunternehmen (VU, Nettovertrag) oder die Aufgabenträger (Bruttovertrag). Mit diesen werden Verträge über die Anwendung dieser Allgemeinen Einnahmenaufteilungsbedingungen abgeschlossen.

II. Einnahmenverteilung auf die Anspruchsberechtigten

- (1) Die Verteilung der den NE-Bahnen aus dem gemäß Einnahmenezuscheidungsvertrag (EZV) zustehenden Fahrgeldeinnahmen auf die Anspruchsberechtigten erfolgt auf Grundlage der Verteilungsparameter Unternehmensbeförderungsfälle (beförderte Personen, abgekürzt P) und Personenkilometer (Pkm). Die Gewichtung dieser Parameter liegt im Verhältnis 30:70 mit dem höheren Anteil für die Pkm.
- (2) Die gesamthaft für die Nebenbahnen verfügbaren Fahrgeldeinnahmen werden zu diesem Zweck zu 30 % in einen Einnahmenpool für P und zu 70 % in einen Einnahmenpool für Pkm aufgeteilt. Hieraus werden die Quotienten (Einnahmensätze) Fahrgeldeinnahmen pro P und Fahrgeldeinnahmen pro Pkm gebildet. Sie umfassen auch dem NE-Pool zugeordnete, nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse zum Ausgleich negativer finanzieller Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform mipt Wirkung zum 01.04.2019, welche in der dem NE-Pool zugewiesenen Höhe vollumfänglich und beihilfekonform den VU ausgeschüttet werden.
- (3) Der Einnahmenanspruch des jeweiligen Anspruchsberechtigten errechnet sich aus den von ihm erbrachten P und Pkm sowie den Einnahmensätzen nach Absatz 2.

- (4) Die Ermittlung der P und Pkm erfolgt durch den VVS, der hierbei auch die statistische Sicherheit der Daten sicherstellt. Die Erhebungsmethodik entspricht dem in der öffentlich einsehbaren Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart abgebildeten Verfahren.
- (5) Die VU sind verpflichtet, den VVS bei der Datenerhebung zu unterstützen und insbesondere Erhebungspersonal des VVS die Ausübung seiner Tätigkeiten in den Fahrzeugen des VU zu ermöglichen. Sofern das VU automatische Fahrgastzählssysteme zur Erhebung einsetzt, sind diese Daten dem VVS zur Verfügung zu stellen.
- (6) Verkehrliche oder tarifliche Veränderungen bei den Nebenbahnen führen gemäß Ziffer II Absatz 5 zu einem veränderten Volumen des Fahrgeldeinnahmenvolumens für die Nebenbahnen. Neben einer Veränderung der Erlöse erfolgt auch eine Anpassung der P und Pkm. Sofern im Rahmen der gemäß EZV durchzuführenden Mehreinnahmenprognose nicht bereits statistisch valide Parameter vorliegen, werden diese auf Basis der veränderten Fahrplankilometer gemäß nachfolgender Tabelle errechnet.

Betriebstag	1 Fahrplankilometer entspricht
Montag - Freitag	1,0 Unternehmensbeförderungsfälle 6,0 Personenkilometer
Samstag	0,5 Unternehmensbeförderungsfälle 3,0 Personenkilometer
Sonn- und Feiertag	0,3 Unternehmensbeförderungsfälle 3,0 Personenkilometer

- (7) Über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten VVS-Fahrgeldeinnahmen ist auf Anforderung des Verbands Region Stuttgart ein Wirtschaftsprüferstat zu erbringen.
- (8) Zuschüsse zum Ausgleich negativer finanzieller Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform mit Wirkung zum 01.04.2019, welche der NE-Pool im Zuge der Tarifzonenreform ab dem 01.04.2019 zugeschrieben bekommt, werden gegenüber dem VU in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen. Für sie kommt die Einnahmenverteilung analog zu den steuerpflichtigen Fahrgeldeinnahmen gemäß Absatz 1 ff. zur Anwendung.

III. Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Regelungen dieses Einnahmeverteilungsverfahrens treten mit Vertragsabschluss gemäß Ziffer I.5 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und gelten unbefristet.
- (2) Die Regelungen dieses Einnahmeverteilungsverfahrens treten außer Kraft, wenn
 - a. der EZV als Grundlage ohne äquivalente Nachfolgeregelung entfällt,
 - b. die Nebenbahnen im Einvernehmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Verband Region Stuttgart in eine andere Verteilmethodik überführt werden.

- (3) Eine Änderung dieser Einnahmenverteilung bedarf der Schriftform. Sie tritt nur in Kraft, wenn alle Aufgabenträger bzw. Zweckverbände der Nebenbahnen der jeweiligen Änderung zugestimmt haben.